

Satzung der Sportgemeinschaft Sendenhorst 1910 e.V.

I. NAME. SITZ. ZWECK. ORGANISATION. GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Sendenhorst 1910 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sendenhorst in Westfalen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nummer 50/216 eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die allseitige körperliche und musische Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder; die Förderung von Breiten- und Leistungssport, sowie weiterer sinnvoller Freizeitgestaltung.
Die Sportgemeinschaft ist Jugendpflegeorganisation seiner jugendlichen Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (8) Der Verein hat nach betriebenen Sportarten unterschiedliche Fachabteilungen, die selbständig sind, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Der Verein schließt sich mit seinen Fachabteilungen den Fachverbänden an, deren Sportarten wettkampfmäßig betrieben werden. Die Mitglieder unterwerfen sich entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit den jeweiligen Fachverbänden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder unterteilen sich nach Altersgruppen und zwar in Kinder und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Aufnahme gilt als ausgesprochen, wenn dem Bewerber die schriftliche Aufnahmebestätigung zugegangen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn
 - 3.1) der Bewerber bereits Mitglied eines anderen Sportvereines ist und dort dieselbe Sportart betreibt, die er im Verein betreiben will,
 - 3.2) der Bewerber bereits einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
- (4) Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Flüchtlinge und Asylbewerber können auf Antrag Mitglieder werden. Sie können bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag von den Abteilungsbeiträgen befreit werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie dürfen an allen Vereinsvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind hierzu einzuladen; sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereines sowie der Fachabteilungen.
- (3) Zum Ehrenmitglied soll nur vorgeschlagen werden, wer mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins ist und sich durch besonders hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Erfolgt eine Kündigung verspätet, gilt sie als für den nächsten zulässigen Zeitpunkt ausgesprochen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten.

- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsvorstand auf dessen Vorschlag vom Ehrenbeirat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 3.1) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder von Anordnungen des Vereinsvorstandes oder des jeweiligen Leiters der Fachabteilung, soweit diese Satzung oder Geschäftsordnung der entsprechenden Fachabteilung diese Anordnung zulassen;
 - 3.2) wegen Nichtzahlung des Beitrages, den der Verein oder die jeweilige Fachabteilung erhebt, wenn das Mitglied wenigstens ein halbes Jahr mit der Zahlung in Verzug ist. Der § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.
 - 3.3) wegen unehrenhaften, unsittlichen, unsportlichen oder die Vereinsinteressen grob verletzenden Verhaltens.
- (4) Ein Mitglied muss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung zu Lasten des Vereins verurteilt worden ist.
- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Er wird, sofern kein Einspruch eingelegt wird, einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides wirksam.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats Einspruch bei dem Vereinsvorstand einzulegen; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beiträge / Vergütungen

- (1) Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich im Voraus für das jeweilige Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei dürfen außerordentliche Beiträge maximal das Doppelte des Mitgliedsbeitrages betragen.
- (2) Die Fachabteilungen sind ermächtigt, weitergehende Beiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sofern ein dahin gehender Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachabteilungen vom Vereinsvorstand genehmigt ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag sowie die Beiträge zu den jeweiligen Fachabteilungen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Für ein Neumitglied wird der erste Beitrag in dem Monat fällig, in dem ihm seine Aufnahmebestätigung zugeht. Die Beitragspflicht eines ausgeschlossenen Mitgliedes endet mit dem Tag des Ausschlusses.
- (5) Die Erhebung von Aufnahmegebühren fällt in den Geschäftsbereich der einzelnen Fachabteilungen. Ist die Fachabteilung nicht vorhanden, darf eine Aufnahmegebühr nur erhoben werden, wenn ein dahingehender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des jeweiligen Leiters der Fachabteilung den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Dies gilt sowohl für den Vereins- als auch den Abteilungsbeitrag.

- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Vorstandsmitglieder können Ersatz für ihre entstandenen Auslagen und Aufwendungen erhalten. Ein pauschaler Aufwandsersatz zur Nutzung des Ehrenamtsfreibetrages ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (8) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, hinsichtlich des Verfahrens der Mitgliederaufnahme und der Beitragserhebung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 8 Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und antragsberechtigt. Jüngere Mitglieder haben ein Gast- und Anhörungsrecht.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

III. FACHABTEILUNGEN:

§ 9 Fachabteilungen

- (1) Für jede im Verein wettkampfmäßig betriebene Sportart, die einem Fachverband zuzuordnen ist, hat der Verein eine Fachabteilung, sofern die betreffende Sportart im Gruppenrahmen von in der Regel mindestens 20 (zwanzig) Mitgliedern betrieben wird.
- (2) Über die Bildung und Auflösung einer Fachabteilung entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Bei Gruppierungen, denen nicht wenigstens 5 (fünf) Mitgliedern angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Bildung einer Fachabteilung ausgeschlossen.

§ 10 Organisation

- (1) Jede Fachabteilung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an diese Satzung. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Geschäftsordnungen der Fachabteilungen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Für in den Geschäftsordnungen nicht geregelte Tatbestände gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Geschäftsordnungen können außer in den von dieser Satzung zugelassen Fällen diese nicht ersetzen. Die jeweilige Geschäftsordnung hat

die abteilungsinterne Organisation, die Weisungsbefugnisse einzelner zu bestimmender Personen innerhalb der Fachabteilung, sowie grundlegenden Bedingungen für den sportlichen Ablauf in den Abteilungen festzuschreiben.

- (2) Jede Fachabteilung wählt durch ihre Mitglieder einen eigenen, mindestens dreiköpfigen Abteilungsvorstand, bestehend aus einem Abteilungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern, denen in der Geschäftsordnung feste Aufgaben zuzuordnen sind.
- (3) Die Abteilungsleiter der einzelnen Fachabteilungen gelten als zulässigerweise vom Vereinsvorstand zu solchen Geschäften bevollmächtigt, die zur laufenden Verwaltung der entsprechenden Fachabteilung gehören und vom jeweiligen Kassenbestand der Fachabteilung gedeckt sind. Die Leiter haben das Recht, im Bedarfsfall eine dahingehende oder beschränkte Untervollmacht an ein anderes Mitglied der entsprechenden Fachabteilung zu erteilen.
- (4) Die Vorstände der Fachabteilungen sind in den Vereinsorganen verantwortlich und verpflichtet, diesen auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht gegenüber dem Sportbeirat besteht nur, wenn dieser den Bericht mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder fordert.
- (5) Die Erhebung außerordentlicher Beiträge durch die Fachabteilungen zur Finanzierung größerer Belastungen oder Investitionen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes und der Mehrheit der Abteilungsmitglieder. Dabei dürfen außerordentliche Beiträge maximal das Doppelte des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 und 5 und die Möglichkeit der Annahme von Spenden bleiben unberührt.
- (6) Die Fachabteilungen sind verpflichtet, eine eigene Kasse nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung zu unterhalten und auf Verlangen dem Vereinsvorstand darin Einsicht zu gewähren. Bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres haben die Fachabteilungen dem Vereinskassierer einen Geschäftsbericht des Vorjahres und eine Ein- und Ausgabenübersicht über das folgende Jahr darzulegen.
- (7) Gegenüber den Fachverbänden können die Vorstände der Fachabteilungen selbständig tätig werden, gegenüber öffentlichen Behörden nur nach Ermächtigung durch den Vereinsvorstand.

§ 11 Außergewöhnliche Investitionen

- (1) Die eigenständige Aufnahme von Darlehen oder eine Verschuldung, die den Kassenbestand der Fachabteilung übersteigt, sind den Fachabteilungen grundsätzlich versagt.
- (2) Über Ausnahmen zum Abs. 1 entscheidet auf begründeten Antrag der Vereinsvorstand. Verpflichtungen der Fachabteilungen mit dem in Abs. 1 bezeichneten Inhalt bedürfen weiterhin der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der Fachabteilung.
- (3) Im Falle einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 übernimmt der Vereinsvorstand treuhänderisch für die Abteilung die geplante Finanzierung.

IV. ORGANE UND VERWALTUNG

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportbeirat
4. der Ehrenbeirat

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des 2. Quartals, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung). Die Einladung hierzu muss schriftlich durch den Vereinsvorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe des Tagungsorts und des Beginns der Versammlung durch Aushang im Vereinskasten und über die Homepage ausgesprochen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand dies beschließt oder mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, deren Inhalt möglichst darzustellen ist. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 1. Bericht des Vereinsvorstands,
 2. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vereinsvorstands,
 4. Wahlen, soweit dies erforderlich ist,
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anderslautende Vorschriften dieser Satzung werden davon nicht berührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschließt, dass sie als Sonderpunkte in der Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies beantragen oder der Versammlungsleiter dies bestimmt.

§ 14 Befugnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht in dieser Satzung dem Vorstand, dem Sportbeirat oder dem Ehrenbeirat zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme der Vorsitzenden und der Stellvertreter, des Sportbeirates und der Vereinsjugendabteilung, die als geborene Mitglieder dem Vereinsvorstand angehören.

§ 15 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören
 1. der Erste Vorsitzenden
 2. der Zweite Vorsitzende
 3. der Geschäftsführer
 4. der Kassierer
 5. der Protokollführer
 6. der Vorsitzende des Sportbeirates
 7. der Stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirates
 8. der Vorsitzende der Vereinsjugendabteilung und
 9. der Stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendabteilung
- (2) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder zu 2., 3., 5. gewählt. In den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen werden die Vorstandsmitglieder zu 1. und 4. gewählt. Notwendige Ergänzungswahlen sind in der der Wahl folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Abstimmung gem. § 13 Abs. 6, falls mehrere Vorschläge eingehen, gilt § 13 Abs. 8.

§ 16 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende,
der Geschäftsführer und
der Kassierer.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Geschäftsführer jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und des Zweiten Vorsitzenden und in Verhinderung des Geschäftsführers der Kassierer tätig.
- 2) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassierer.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, bewilligt Ausgaben und nimmt die ihm sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er kann Beisitzer berufen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (5) Die Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt eine Vorstandsgeschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Die Vorstandsgeschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Vertreter des Vereinsvorstandes haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen teilzunehmen. Die Fachabteilungen haben den Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu diesen Veranstaltungen einzuladen.

§ 17 Sportbeirat

- (1) Der Sportbeirat besteht aus den Leitern der Fachabteilungen, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied der Fachabteilungen, das möglichst mit der Jugendbetreuung beauftragt ist. Die Entsendung des weiteren Vorstandsmitgliedes obliegt der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachabteilung. Gruppierungen, die nicht Fachabteilungen im Sinne dieser Satzung sind, werden im Vorstand durch ein Mitglied des Vereins vertreten, das vom Vereinsvorstand bestimmt wird. Dieses Mitglied soll aus einer der nicht in Fachabteilungsform organisierten Gruppierungen stammen.
- (2) Der Sportbeirat steht dem Vereinsvorstand zur Unterstützung bei der Führung des Vereins zur Seite. Er kann dem Vereinsvorstand Empfehlungen erteilen. Ein Weisungsrecht hat er nicht.
Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter
- (3) Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirates ist der jeweilige Sportkoordinator. Er beruft und leitet die Sitzungen des Sportbeirates. Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Der Sportbeirat beschließt mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wählt der Sportbeirat ein Mitglied der Fachabteilungen zum Sitzungsleiter.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in ihrer Funktion ordentliche Mitglieder im Vereinsvorstand

§ 18 Ehrenbeirat

Der Ehrenbeirat besteht aus den Ehrenmitgliedern, sowie drei verdienten Mitgliedern des Vereins, die vom Vereinsvorstand benannt werden, aber nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.

Den Vorsitz im Ehrenbeirat führt jeweils das älteste anwesende Mitglied.

§ 19 Vereinsjugend

Der Verein hat eine eigenständige Jugendabteilung. Diese gibt sich eine eigene Vereinsjugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Mitglieder der Vereinsjugendabteilung wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide sind in Ihrer Funktion ordentliche Mitglieder im Vereinsvorstand.

§ 20 Kasse

- (1) Der Kassierer des Vereins ist verpflichtet, seine Vereinskasse nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung zu unterhalten.
- (2) Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Fachabteilungen werden jeweils in einem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der einzelnen Fachabteilungen gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung vom Verein bzw. Fachabteilung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 21 Wahlen

Grundsätzlich gilt bei Wahlen, gleich bei welchem Vereinsgremium, dass ein Beschluss gefasst ist, sofern sich auf ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder vereinigt. Entgegenstehende Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Sportbeirates, des Ehrenbeirates und des Vereinsvorstandes und der Abteilungsvorstände ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind bindend soweit sie die Abteilungen oder die Vereinsjugendabteilung betreffen.
Gegen die Beschlüsse des Vereinsvorstandes besteht ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich mit Begründung an den Vereinsvorstand zu richten.
Über den Widerspruch entscheidet nach erneuter Beratung der Vereinsvorstand
- (2) Gegen diesen erneuten Beschluss des Vereinsvorstandes steht den Betroffenen ein erneutes Widerspruchsrecht zu.
Über diesen Widerspruch entscheidet abschließend ein aus dem Vereinsvorstand und den Betroffenen paritätisch besetztes Gremium.
Ergibt die Abstimmung keine Mehrheit so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Die Satzung kann durch einen Beschluss geändert werden, der durch die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung getragen

wird, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Punkt der Tagesordnung und den Inhalt der beabsichtigten Änderung besonders hingewiesen worden ist.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt ein dahingehender Beschluss nicht zustande wegen der Unvollständigkeit der Mitgliederversammlung, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entschieden werden kann.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen paritätisch an die Schulen der Stadt Sendenhorst, Ortschaft Sendenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2016 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung vom 06.04.2014 sowie die Geschäftsordnungen der Fachabteilungen außer Kraft, soweit sie der vorliegenden Satzung widersprechen.